Lärmarmes Kraftfahrzeug

Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

gültig bis 01/12/2012

Die/Der Firma RENAULT V.I. - 69800 ST PRIEST / FRANCE als Hersteller/als im Zulassungsstaat Bevollmächtigter des Herstellers des nachstehend beschriebenen Fahrzeuges bestätigt hiemit, dass dieses Fahrzeug am 01/12/2010 mit einem Fahrzeug übereinstimmt, welches am 27/04/05 den Bestimmungen des § 8 b KDV 1967 entsprochen hat.

Block A

Fahrzeugtype RENAULT PREMIUM DXI 7	Motortype DXI 7 300-EU V
Fahrgestell-Nr. VF629CHB000001784	Motornummer 10981922
größte Motorleistung kW 353	bei Motordrehzahl (1/min) 1800
gemessen nach ISO, ECE, DIN, ÖNORM	

Block B

Einrichtungen für die Geräuschminderung und Bereifung

Auspuffschalldämpfer	
I. Aufschrift	
II. Aufschrift	
III. Aufschrift	
Zusätzliche Schalldämmeinrichtungen	
Kapselung des Motorraumes: Anglage	
Kapselung der Kraftübertragung (Kupplung, Getriebe usw.)	
Bereifungen 1. Achse	
geeignete Dimension(en): 295/80 R22,5	geeignete Type(n)
Bereifungen 2. Achse	
geeignete Dimension(en): 295/80 R22,5	geeignete Type(n)
Bereifungen 3. Achse	
geeignete Dimension(en): 295/80 R22,5	geeignete Type(n)

Block C

Messung

nach Anlage 1 g KDV 1967	
am 27/04/2005	in LA VALBONNE
durch A.BRISSET	
Fahrgeräusch dB(A) 79.7	im Getriebegang 5
Annäherungsgeschwindigkeit km/h 16.3	

Block D

Motorbremsgeräusch dB(A)			80
Rundumgeräusch dB(A) 80		im Messpunkt 2	78
		im Messpunkt 6	80
Druckluftgeräusch dB(A) 71			
Nahfeldpegel dB(A) 90		bei Motordrehzahl (1/min)	1 725

Geräusche gemessen nach: ECE-R. 51m 84/424 EWG, Anlage 1 d KDV 1967

Firmenmäßige Unterschrift des Herstellers/Bevollmächtigten im Zulassungsstaat

Ort: ETS TERTIAIRE ST PRIEST — Datum: den 01/12/2010

Erläuterungen

Die Angaben sind gemäß dem Gutachten (§ 8 b Abs. 2 1. Satz KDV 1967) soweit wie möglich zu erstatten. Bei Fehlen von Angaben in den Blöcken B und D gilt die Bestätigung nur bis zum 31. Mai 1990.
In Block B sind die bei der Messung verwendeten Reifendimensionen und Typen zu unterstreichen.
Zusätzliche Angaben auf der Rückseite müssen vom Hersteller/Bevollmächtigten des Herstellers im Zulassungsstaat bestätigt werden.
Sind im Formblatt Angaben nicht in deutscher Sprache enthalten, so ist eine beglaubigte Übersetzung dieser Angaben in die deutsche Sprache mitzuführen.